



# Marktgemeinde Wagrain

Markt 14  
5602 Wagrain

Tel.: +43 (0)6413 8213

E-Mail: [gemeindeamt@wagrain.salzburg.at](mailto:gemeindeamt@wagrain.salzburg.at)

Verfahren: D/3358/2019

14.02.2020

## Ortspolizeiliche Verordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wagrain erlässt gemäß § 79 Abs 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 idgF in Verbindung mit Art. 118 Abs. 6 B-VG auf Grundlage des Beschlusses vom 23. Mai 2019 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände durch übermäßige Lärmentwicklung für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Wagrain.

### I. Lärmschutz

1. Während der Sommersaison, das ist vom 01.07. bis 15.09. jeden Jahres, dürfen im gesamten Gemeindegebiet Bauarbeiten und andere Lärm erzeugende Tätigkeiten nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Rasenmähen ist in der Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr nicht gestattet.
2. Während der Wintersaison, das ist vom 20.12. bis 15.03. jeden Jahres, sowie jedes Jahr in der Osterwoche, dürfen im gesamten Gemeindegebiet Bauarbeiten nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
3. Bauarbeiten und andere Lärm erzeugende Tätigkeiten sind zum Beispiel: Aushubarbeiten, Grabungsarbeiten, Straßenbauarbeiten, Rüttelwalze, Schremmen, Stemm- und Bohrarbeiten, Arbeiten mit der Motorsäge und der Kreissäge, Fliesenschneiden und ähnliches, Materialzufuhr (Schwerverkehr), Be- und Entladung von Fahrzeugen, Rasenmähen (Die Aufzählung ist nicht vollständig).
4. Für Maßnahmen (Bauvorhaben), die in überwiegendem öffentlichen Interesse liegen und die unter besonderem Zeitdruck ausgeführt werden müssen, kann vom Bürgermeister in Einzelfällen eine zeitlich beschränkte, projektbezogene Ausnahme, erforderlichenfalls unter Vorschreibung gesonderter Auflagen, bewilligt werden. Diese Ausnahmebewilligungen dürfen den Bestimmungen aus der Gewerbeordnung oder dem Landessicherheitspolizeigesetz nicht widersprechen.

## II. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

## III. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wagrain, 14. 02. 2020

Für die Gemeindevertretung:

Axel Ellmer  
Bürgermeister



### Amtstafel

angeschlagen am: ... 14.02.2020 ...

abgenommen am : .....



### Ergeht an:

1. Amtstafel,
2. Amt der Salzburger Landesregierung, 5020 Salzburg, per eMail,
3. Polizeiinspektion 5602 Wagrain, per eMail
4. Ablage.